

Teil I	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer	
	Name		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Adresse			
	Land	ISO-Ländercode		
	I.5. Empfänger		I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Name		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Adresse			
	Land	ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland	ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion	Code	<del>I.10. Region des Bestimmungsorts</del>	
I.11. Versandort		I.12. Bestimmungsort		
Name		Name		
Adresse		Adresse		
Zulassungsnummer		Zulassungsnummer		
Land	ISO-Ländercode	Land	ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
Name				
Adresse				
Zulassungsnummer				
Land	ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point	
Typ	Dokument	Identifikation		
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente	
Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments
				Ausstellungsdatum
				Land
				Ausstellungsort
I.19. Containernummer/Plombennummer				
I.20. Waren zertifiziert für/als				
Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>		Sonstiges <input type="checkbox"/>		Schlachtung <input type="checkbox"/>
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		Mast <input type="checkbox"/>		Vermittlung <input type="checkbox"/>
Production of petfood <input type="checkbox"/>		Breeding and production <input type="checkbox"/>		Production <input type="checkbox"/>
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>				Breeding <input type="checkbox"/>
				Futtermittel <input type="checkbox"/>
				Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>	
Country	ISO-Ländercode	Country	ISO-Ländercode	
EU Exit Authority	BCP code			
EU Entry Authority	BCP code			
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung				
<b>1. 35 EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME</b>				
<b>3501 Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime</b>				
#1.	Erzeugnis	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl
Art	Identifikationsnummer	Identifikationssystem		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere des Artikels 10, sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, insbesondere des Anhangs X Kapitel II Abschnitt 4 und des Anhangs XIV Kapitel I, dass die in Feld I.28 genannte(n) Milch(2), Erzeugnisse auf Milchbasis(2) und aus Milch gewonnenen Erzeugnisse(2) folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:</p>		
II.1	Sie wurde(n) hergestellt bzw. gewonnen in	(Ausfuhrland angeben) (3), (Gebiet angeben) (3), das in Anhang II Teil I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission aufgeführt ist und in einem Zeitraum von 12 Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) und Rinderpest war; ferner wurde dort während dieses Zeitraums nicht gegen Rinderpest geimpft.	
II.2	Sie wurde(n) aus Rohmilch von Tieren hergestellt, die zum Zeitpunkt des Melkens keine klinischen Anzeichen einer über Milch auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten und für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor der Herstellung in Betrieben gehalten wurden, die nicht wegen Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest gesperrt waren.		
II.3	Es handelt sich		
(2)	○ entweder	[um Milch bzw. Erzeugnisse auf Milchbasis, die einer oder mehreren der unter II.4 genannten Behandlungen unterzogen wurden.]	
(2)	○ oder	[um Milch bzw. Erzeugnisse auf Milchbasis, die Molke enthalten, die zur Verfütterung an Tiere von Arten bestimmt ist, die für die Maul- und Klauenseuche empfänglich sind, und diese Molke wurde aus Milch abgeschöpft, die einer der unter II.4 genannten Behandlungen unterzogen wurde, und	
(2)	○	[die Molke wurde frühestens 16 Stunden nach der Gerinnung abgeschöpft und entweder	weist einen pH-Wert unter 6 auf.]
(2)(5)	○ oder	[die Molke wurde mindestens 21 Tage vor dem Versand hergestellt, und während dieses Zeitraums ist im Ausfuhrland kein Fall von MKS aufgetreten.]	
(2)(5)	○ oder	[die Molke wurde am / / hergestellt, wobei dieses Datum unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beförderungsdauer mindestens 21 Tage vor dem Datum liegt, an dem die Sendung an einer Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man vorgestellt wird.]]	
II.4	Sie wurde(n) einer der folgenden Behandlungen unterzogen:		
(2)	○ entweder	[Einer Pasteurisierung bei 72 °C während mindestens 15 Sekunden oder einer Behandlung mit gleichwertigem Pasteurisierungseffekt, bei der eine Negativreaktion auf den Phosphatetest bei Rindermilch gewährleistet ist, in Kombination mit	
(2)	○	[einer nachfolgenden zweiten Pasteurisierung bei 72 °C während mindestens	entweder 15 Sekunden oder einer Behandlung mit gleichwertigem Pasteurisierungseffekt, die selbst eine Negativreaktion auf den Phosphatetest bei Rindermilch gewährleistet.]
(2)	○ oder	[einer nachfolgenden Trocknung – im Fall von Milch, die zur Verfütterung bestimmt ist, gekoppelt mit einer zusätzlichen Erhitzung auf mindestens 72 °C.]	
(2)	○ oder	[einem nachfolgenden Verfahren, mit dem der pH-Wert gesenkt und mindestens eine Stunde lang unter 6 gehalten wird.]	
(2)(5)	○ oder	[der Bedingung, dass die Milch bzw. das Milcherzeugnis mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum hergestellt wurde und dass während dieses Zeitraums im Ausfuhrland kein Fall von MKS aufgetreten ist.]	
(2)(5)	○ oder	[der Bedingung, dass die Milch bzw. das Milcherzeugnis am .../.../... (Datum einfügen) hergestellt wurde, wobei dieses Datum unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beförderungsdauer mindestens 21 Tage vor dem Datum liegt, an dem die Sendung an einer Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man vorgestellt wird.]	
(2)	○ oder	[einer Sterilisation mit einem F0-Wert von mindestens 3.]]	
(2)	○ oder	[einer Ultrahoherhitzung auf 132 °C während mindestens einer Sekunde in Kombination mit	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	(2)	○	[einer nachfolgenden Trocknung – im Fall von Milch, die zur Verfütterung bestimmt ist, gekoppelt mit einer zusätzlichen Erhitzung auf mindestens 72 °C.]	
	(2)	○ oder	[einem nachfolgenden Verfahren, mit dem der pH-Wert gesenkt und mindestens eine Stunde lang unter 6 gehalten wird.]	
	(2)(5)	○ oder	[der Bedingung, dass die Milch bzw. das Milcherzeugnis mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum hergestellt wurde und dass während dieses Zeitraums im Ausfuhrland kein Fall von MKS aufgetreten ist.]	
	(2)(5)	○ oder	[der Bedingung, dass die Milch bzw. das Milcherzeugnis am .../.../... (Datum einfügen) hergestellt wurde, wobei dieses Datum unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beförderungsdauer mindestens 21 Tage vor dem Datum liegt, an dem die Sendung an einer Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man vorgestellt wird.]]	
	II.5	Nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination der Milch/des Erzeugnisses auf Milchbasis/des aus Milch gewonnenen Erzeugnisses zu verhindern.		
	II.6	Die Milch/Erzeugnisse auf Milchbasis/aus Milch gewonnenen Erzeugnisse wurde(n) wie folgt abgefüllt:		
	(2)	○	[in neue Behälter,]	
	(2)	○ oder	[in Fahrzeuge oder Massengutcontainer, die vor der Befüllung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Mittel desinfiziert wurden;]	
	und die Behälter sind mit einer Angabe der Art der Milch/des Erzeugnisses auf Milchbasis/des aus Milch gewonnenen Erzeugnisses und mit einer Aufschrift versehen, aus der hervorgeht, dass das Produkt Material der Kategorie 3 und nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist.			
II.7	Die oben genannte(n) Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und aus Milch gewonnenen Erzeugnisse			
(2)	○	[enthält/enthalten keine Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen oder ist/sind entweder nicht als Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt.]		
(2)	○ oder	[enthält/enthalten Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen und ist/sind als Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt, und die Milch oder Milcherzeugnisse		
	a)	stammen von Schafen und Ziegen ab, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten wurden, in dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:		
	i)	Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht;		
	ii)	es gibt ein System zur Sensibilisierung, Überwachung und Beobachtung von klassischer Scrapie;		
	iii)	Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe werden bei einem Verdacht auf TSE oder bei einem bestätigten Fall klassischer Scrapie mit amtlichen Beschränkungen belegt;		
	iv)	an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vernichtet;		
	v)	die Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehlen oder Grießen, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) definiert, die aus Wiederkäuern gewonnen wurden, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird seitdem effektiv durchgesetzt;		
	b)	stammen aus Haltungsbetrieben, die keinen amtlichen Beschränkungen wegen eines Verdachts auf TSE unterliegen;		
	c)	stammen aus Haltungsbetrieben, in denen während eines Zeitraums von mindestens den letzten sieben Jahren kein Fall von klassischer Scrapie festgestellt wurde oder in denen nach Bestätigung eines Falls von klassischer Scrapie		
(2)	○	[alle Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebs getötet und vernichtet entweder oder geschlachtet wurden, mit Ausnahme von Zuchtschafböcken des		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	(2)	o oder	<p>Genotyps ARR/ARR, weiblichen Zuchtschafen mit mindestens einem ARR-Allel und ohne VRQ-Allel sowie anderen Schafen mit mindestens einem ARR-Allel;]</p> <p>[alle erwiesenermaßen an klassischer Scrapie erkrankten Tiere getötet und vernichtet wurden, und der Haltungsbetrieb seit dem Datum der Bestätigung des letzten Falls von klassischer Scrapie mindestens zwei Jahre lang verstärkt auf TSE überwacht wurde, wobei die folgenden Tiere über 18 Monate, außer Schafe des Genotyps ARR/ARR, ausnahmslos mit negativem Ergebnis gemäß den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Labormethoden auf TSE getestet wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum menschlichen Verzehr geschlachtete Tiere, und</li> <li>- Tiere, die in dem Haltungsbetrieb verwendet sind oder getötet wurden, wobei die Tötung jedoch nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms erfolgte.]]</li> </ul>	
Erläuterungen				
(*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: jeder EU-Mitgliedstaat, Liechtenstein, Norwegen, Island und die Schweiz.				
Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die in Großbritannien beibehalten wurden (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt).				
Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.				
Teil I:				
-	Feld I.6.:	In Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch Großbritannien, die Kanalinseln oder die Insel Man durchgeführt werden; bei einer Bescheinigung für Waren, die nach Großbritannien, auf die Kanalinseln oder die Insel Man eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend.		
-	Feld I.12.:	Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.		
-	Feld I.15.:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man darüber informieren.		
-	Feld I.16.:	Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen.		
-	Feld I.19.:	Wählen Sie den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 04.01; 04.02; 04.03; 04.04; 23.09.10, 23.09.90, 35.01, 35.02 oder 35.04.		
-	Feld I.23.:	Im Fall der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.		
-	Feld I.25.:	Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter.		
-	Felder I.26 und I.27.:	Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.		
-	Feld I.28.:	Herstellungsbetrieb: Veterinärkontrollnummer des Be- oder Verarbeitungsbetriebs.		
Teil II:				
(2)	Nichtzutreffendes streichen.			
(3)	Nur auszufüllen, wenn die Genehmigung für die Einfuhr nach/auf oder die Durchfuhr durch Großbritannien, die Kanalinseln oder die Insel Man auf bestimmte Gebiete des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.			
(5)	Diese Bedingung gilt nur für Drittländer, die in Spalte A des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 aufgeführt sind.			

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</li> <li>- Hinweis für die in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.</li> </ul>			
	Certifying Officer Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel		Qualification and title Unterschrift	